



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Wagner

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz

Nächster Redaktionsschluss: 26.10.2026

Nr. 20

Jahrgang 2026

22.10.2026

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Neubau Berufliches Schulzentrum Bad Windsheim

VE301.2 Totalabbruch mit Schadstoffsanierung

Projekt:	Neubau Berufliches Schulzentrum (BSZ) Bad Windsheim
Vergabeeinheit:	VE301.2 Totalabbruch mit Schadstoffsanierung
Auftraggeber:	Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Landratsamt Neustadt a. d. Aisch, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a. d. Aisch
Verfahrensart:	Offenes Verfahren, EU-weit (VOB/A Abschnitt 2)
Art des Auftrags:	Bauleistungen
Vergabeplattform:	vergabe.bayern.de (Bayerischer Staatsanzeiger)
Zuschlagskriterium:	Preis
Lose:	Nein, Vergabe als Gesamtauftrag an einen Auftragnehmer (einschließlich Schadstoffsanierung)
Aufgestellt am:	06.10.2026
Aufgestellt durch:	GKP Architekten GmbH

1. Allgemeine Beschreibung der Maßnahme (für Punkt 2.1 Verfahren)

Titel: VE301.2 Totalabbruch mit Schadstoffsanierung

Beschreibung:

Totalabbruch des bestehenden Gebäudes der Berufsschule des Beruflichen Schulzentrums (BSZ) Bad Windsheim mit vorheriger Schadstoffsanierung. Das Gebäude wird vollständig bis in das Erdreich abgebrochen, einschließlich der Fundamente, Tiefergründungen und Bodenkanäle, da an gleicher Stelle ein Neubau errichtet wird. Der Abbruch ist Teil des Gesamtvorhabens Neubau des Beruflichen Schulzentrums Bad Windsheim. Der Schulbetrieb wird für die Dauer der Baumaßnahme in ein Interimsgebäude ausgelagert, der Abbruch erfolgt erst nach vollständiger Räumung des Bestandsgebäudes.

Bei der abzubrechenden baulichen Anlage handelt es sich um einen viergeschossigen Schulbau (Untergeschoss, Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss), errichtet in mehreren Bauphasen mit den Baujahren 1962, 1976 und 1980. Die Bruttogeschossfläche beträgt rund 3.696 m², der umbaute Raum rund 10.902 m³. Konstruktiv handelt es sich um ein Massivgebäude aus Stahlbeton und Mauerwerk, teilweise als Stahlbetonskelettbau mit Mauerwerksausfachungen, teilweise als tragendes Mauerwerk.

Die Leistungen umfassen die Baustelleneinrichtung, den Abbruch der Außenanlagen einschließlich Baumfällungen und Rodungen sowie die Herstellung einer Baustraße, die Schadstoffsanierung, den Rückbau der technischen Gebäudeausrüstung (Sanitär, Heizung, Elektro), die Beräumung und Sperrmüllentfrachtung, den selektiven Rückbau des Hochbaus, den maschinellen Großabbruch sowie die Entsorgung der anfallenden Materialien mit Ausnahme des konventionellen mineralischen Bauschutts. Den kon-

ventionellen mineralischen Bauschutt transportiert der Auftragnehmer vollständig zur Zwischenlagerfläche des Auftraggebers in Markt Bibart und kippt ihn dort ab. Mit dem Abkippen endet die Leistung des Auftragnehmers für diesen Bauschutt. Beprobung, Aufnahme, Transport und Entsorgung ab dem Zwischenlager werden gesondert vergeben.

Im Gebäude sind Schadstoffe vorhanden, im Wesentlichen asbesthaltige Bodenbeläge und Belagskleber, asbesthaltige Papier-trennlagen und Spachtelmassen, Asbestzementbauteile, Dämmungen aus alter künstlicher Mineralwolle in Böden, Wänden, Decken und an Rohrleitungen sowie teerhaltige Korkdämmungen, Kleber und Abdichtungen (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe). Die Schadstoffsanierung ist nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519, TRGS 521, TRGS 524 und TRGS 551 auszuführen. Die Arbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die über eine behördliche Zulassung nach der Gefahrstoffverordnung verfügen.

Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Leistungen einschließlich der Schadstoffsanierung. Die Abfuhr und Entsorgung von Bodenmaterial, der weitere Bodenaushub sowie die Verfüllung und Verdichtung der entstandenen Baugrube sind nicht Gegenstand dieser Ausschreibung und erfolgen im Zuge der nachfolgenden Rohbauarbeiten, soweit das Leistungsverzeichnis nichts anderes bestimmt.

2. Leistungskurzbeschreibung (für Punkt 5.1 Los)

Totalabbruch Schulgebäude, viergeschossig, Bruttogeschossfläche ca. 3.696 m², umbauter Raum ca. 10.902 m³, nach Schadstoffsanierung und Entkernung, einschließlich Fundamente, Tiefergründungen und Bodenkanäle, pauschal Standsicherheitsnachweise für die Abbruchzustände, pauschal

Schadstoffsanierung in Schwarzbereichen nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519: asbesthaltige Bodenbeläge und Belagskleber ca. 2.000 m², Gipskartonwände und -decken mit asbesthaltigen Spachtelmassen ca. 550 m², Mineralwolldämmung (künstliche Mineralfasern) in Böden, Wänden und Decken ca. 2.700 m² sowie an Rohrleitungen ca. 1.150 m, teerhaltige Dämmungen, Beläge und Abdichtungen ca. 1.320 m²

Entsorgung gefährliche Abfälle (Asbest, künstliche Mineralfasern, teerhaltige Produkte) ca. 130 t

Abbruch Außenanlagen: befestigte Flächen aus Pflaster und Platten ca. 870 m², Asphalt ca. 195 t, Baumfällungen 21 Stück, Rodung Sträucher ca. 1.100 m², Herstellung Baustraße ca. 180 m²

Demontage technische Gebäudeausrüstung (Sanitär, Heizung, Elektro)

Fenster, Außentüren und Fassadenelemente ausbauen ca. 1.000 m²

Abgehängte Decken abbrechen ca. 2.840 m²

Estrich und Bodenaufbauten abbrechen ca. 2.730 m²

Dachaufbauten abbrechen ca. 1.660 m²

Dachkonstruktion aus Trapezblech einschließlich Stahlunterkonstruktion abbrechen ca. 275 m²

Transport Bauschutt zum Zwischenlager des Auftraggebers in Markt Bibart ca. 4.400 t (Entsorgung nicht Gegenstand dieser Ausschreibung)

Entsorgung Polystyrol-Dämmung aus Dachaufbauten ca. 10 t

Bauzaun ca. 335 m

3. Ausführungsfristen

Angabe	Datum
Datum des Beginns	11.01.2027
Enddatum der Laufzeit	16.04.2027

Die Abbrucharbeiten beginnen am 11.01.2027 und sind bis zum 16.04.2027 vollständig abzuschließen, da die nachfolgenden Rohbauarbeiten am 19.04.2027 beginnen. Die Ausführungsdauer beträgt rund 14 Wochen.

4. CPV-Codes

CPV-Code	Bezeichnung
45111100-9	Abbrucharbeiten (Haupteinstufung)
45110000-1	Abbruch von Gebäuden, Erdbewegungs- und Abräumarbeiten
45111213-4	Abräumungsarbeiten (Abbruch Außenanlagen, Gelände-räumung)
45111300-1	Abbauarbeiten (Demontage technische Gebäudeausrüstung)
45262660-5	Asbestbeseitigungsarbeiten
45262600-7	Diverse Spezialbauarbeiten (Sanierung künstliche Mineralfasern und teerhaltige Materialien)
90650000-8	Asbestbeseitigung
77211400-6	Fällen von Bäumen

5. Eignungskriterien (für Punkt 5.1.9, Kriterium: Techniker oder technische Stellen zur Durchführung der Arbeiten)

Die Eignung ist durch die Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Unternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) aus dem Vergabehandbuch Bayern nachzuweisen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die im Formblatt 124 angegebenen Bescheinigungen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung vorzulegen. Beruft sich ein Bieter zur Erfüllung des Auftrags auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen, ist die jeweilige Nummer im Präqualifikationsverzeichnis oder es sind die Erklärungen und Bescheinigungen gemäß dem Formblatt 124 auch für diese anderen Unternehmen auf Verlangen vorzulegen.

Referenzbescheinigungen für mindestens drei vergleichbare Leistungen (Totalabbruch von Gebäuden vergleichbarer Größe mit Schadstoffsanierung, insbesondere Asbestsanierung) in den letzten 3 Geschäftsjahren mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsart, der Ausführungszeit, des im eigenen Betrieb erbrachten Leistungsumfanges, der durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer, den besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen sowie des Auftragswertes (in Anlehnung an das Formblatt 444) sind auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen vorzulegen.

Folgende Nachweise sind bereits mit Angebotsabgabe einzureichen:
Zulassung für Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form gemäß Gefahrstoffverordnung

Nachweis der Sachkunde nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519

Nachweis als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Vorläufiges Entsorgungskonzept mit Darstellung der geplanten Beseitigungs- und Verwertungswege für alle anfallenden Abfälle und Wertstoffe einschließlich der Benennung der vorgesehenen Entsorgungsanlagen und Entsorgungseinrichtungen

6. Terminübersicht (Vorgabe Projektsteuerung, zur Kontrolle)

Schritt	Datum
Veröffentlichung	08.10.2026
Submission	09.11.2026, 10:00 Uhr (32 Tage Angebotsfrist)
Vergabevorschlag	bis 20.11.2026
Zuschlagsentscheidung Bauherr	26.11.2026 (Ausschluss für Hoch- und Tiefbau)
Zuschlagserteilung nach Stillhaltefrist § 134 GWB (10 Tage)	frühestens ca. 11.12.2026 (Information nach § 134 GWB am 30.11.2026)
Bindefrist	08.01.2027 (60 Tage nach Submission)
Ausführungsbeginn	11.01.2027
Fertigstellung Abbruch	16.04.2027
Beginn Rohbauarbeiten (nachfolgendes Gewerk)	19.04.2027

LkrABI. Nr. 20/2026

LANDRATSAMT
NEUSTADT A.D. AISCH-BAD WINDSHEIM
Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Verdacht des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut

Nach der amtlichen Feststellung eines erneuten Ausbruchsverdachts der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Gemeindebereich des Marktes Markt Erlbach sowie erstmalig in einem Bienenstand im Gemeindebereich der Stadt Neustadt a.d. Aisch erlässt das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim folgende

Allgemeinverfügung:

1. In einem Umkreis von 2 km um den Bereich des betroffenen Verdachtsbienenstands (siehe nachfolgenden Kartenausschnitt) wird die **amtliche Untersuchung** aller Bienenvölker und Bienenstände in Form der Entnahme von Futterkranzproben (Einzelvolk-Proben) angeordnet.
2. Der beiliegende Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 126 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis

Besitzer von Bienenvölkern, deren Bienenstandorte im Untersuchungsgebiet des 2 km Umkreises liegen, werden gebeten, diese unter Angabe der Standorte der Bienenstände, dem Landratsamt Neustadt a. d.Aisch-Bad Windsheim – Veterinäramt (09161/92-3503) – unverzüglich mitzuteilen.

Bekanntmachungsvermerk:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung wird am Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, ausgehängt und ist gemäß Art. 27 a BayVwVfG auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: [www.kreis-nea.de/Veroeffentlichungen, Formulare & Co, Bekanntmachungen](http://www.kreis-nea.de/Veroeffentlichungen_Formulare_&Co_Bekanntmachungen).

Zusätzlich wird sie im Kreisamtsblatt Nr. 20/2026, veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 126 aus. Sie kann grds. während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

gez. Zeilinger-Latka
Regierungsdirektorin

LkrABI. Nr. 20/2026

KOMMUNALUNTERNEHMEN KLINIKEN
DES LANDKREISES
NEUSTADT A. D. AISCH – BAD WINDSHEIM
Jahresabschluss und Lagebericht 2025

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 12 Abs. 2 der Unternehmenssatzung i. V. mit § 27 Abs. 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) den Abschluss des Geschäftsjahres 2025 in seiner Sitzung am 19.10.2026 festgestellt, und dem Vorstand Entlastung erteilt. Aktiva und Passiva der Bilanz schließen mit dem Betrag von 117.464.481,96 €. Der Jahresfehlbetrag der Kliniken des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Nachfolgend der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich vom 01.09.2026:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kommunalunternehmen

„Kliniken des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim“, Neustadt a. d. Aisch

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalunternehmen „Kliniken des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim“ – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunalunternehmen „Kliniken des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim“ für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit Art. 93 Abs. 1 und 2 LKrO (Bayern) und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes

Das Unternehmen weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 33.769.590,95 (Vorjahr EUR 23.363.403,09) aus. Fortgesetzt liegt eine buchmäßige Überschuldung vor. Trotz der teilweisen Verlustabdeckung des Landkreises Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim in Höhe von EUR 2.500.000,00 trat aufgrund des erwirtschafteten Jahresfehlbetrages während des abgelaufenen Geschäftsjahres 2025 eine weitere Verschlechterung der Eigenkapitalsituation ein. Das Kommunalunternehmen ist weiterhin zwingend auf die Unterstützung des Landkreises zur Sicherung seines Fortbestandes angewiesen.

Im Wirtschaftsplan wird für das Berichtsjahr 2026 mit einem Jahresfehlbetrag von EUR 12,51 Mio. geplant.

Der Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim hat in seinen Haushalt für das Jahr 2026 TEUR 5.200 für Zuweisungen an

das Kommunalunternehmen einschließlich TEUR 4.000 für Investitionskostenanteile eingestellt.

Der Landkreis als Anstalts- und Gewährträger ist auch in den kommenden Jahren gefordert, die Verluste des Kommunalunternehmens im gesetzlichen Rahmen auszugleichen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit Art. 93 Abs. 1 und 2 LKrO (Bayern) und § 317 HGB unter Beachtung der

vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 1. September 2026

Gez.:
Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Harald Reinhart
Wirtschaftsprüfer

Joachim Scholz
Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 27 Abs. 3 der KUV werden Bilanz und Erfolgsrechnung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Neustadt a. d. Aisch, den 20.10.2026
Klinken des Landkreises
Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
Gez. Dr. Christian von Dobschütz
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Hinweis:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2025 liegen ab Montag, den 26. Oktober 2026 bis einschließlich Dienstag, den 03. November 2026 im Verwaltungsgebäude der Klinik Neustadt a. d. Aisch, Paracelsusstraße 32, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 15 (Sekretariat des Vorstandes) während der regulären Arbeitszeiten öffentlich aus.

Neustadt a. d. Aisch, den 20.10.2026
Klinken des Landkreises
Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim
Gez. Stefan Schilling, Vorstand

LkrABI. Nr. 20/2026

VEREIN ZUR FÖRDERUNG
DES GYMNASIUMS SCHEINFELD
Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung des Gymnasiums Scheinfeld
am 23.11.2026 um 19.00 Uhr
in Raum A 0.02 des Gymnasiums Scheinfeld in der Landwehrstraße 11 in Scheinfeld

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstands
3. Kassenbericht der Schatzmeisterin für die Jahre 2024 und 2025
4. Aussprache zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahl des Vorstands
7. Wünsche, Anregungen, Anträge

LkrABI. Nr. 20/2026

Anlage zu

LANDRATSAMT

NEUSTADT A.D. AISCH-BAD WINDSHEIM

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung

